

8 Gerechtigkeit

Definition und Relevanz

Gerechtigkeit gehört zu den zentralen Begriffen der normativen Ethik und der politischen Philosophie. Das Konzept ist von den antiken Anfängen des abendländischen Denkens bis in die gegenwärtigen Diskussionen bioethischer Problemfelder präsent, wobei es im Laufe der Zeit zu bestimmten Verschiebungen und Präzisierungen gekommen ist, insbesondere was den Träger und was den Gegenstand der Gerechtigkeit betrifft.

Als *Subjekt* der Gerechtigkeit gilt in Antike und Mittelalter meist der individuelle Mensch: Platon definiert Gerechtigkeit als Funktionalität und Harmonie der Einzelseele, in der jeder Seelenteil seiner spezifischen Aufgabe nachkommt (Platon: Pol., 441 c-441 e). Aristoteles deutet Gerechtigkeit als psychische Disposition, die aus Übung hervorgeht und im Handeln eine rechte Mitte zwischen zwei falschen Extremen zu treffen hat (Aristoteles: NE, 1103 a-1105 b). In Neuzeit und Moderne werden demgegenüber zunehmend kollektive Formungen als Träger von Gerechtigkeit angesehen: Gerechtigkeit erscheint primär als Eigenschaft des Staates und seiner Gesetze, von Behörden und deren Verfahrensweisen. Dieses Verständnis ist der Antike zwar nicht fremd: Immerhin gewinnt Platon seine Deutung von Gerechtigkeit der Einzelseele durch eine Parallelisierung mit der Gerechtigkeit des Gesamtstaates (Platon: Pol., 368 e-369 a). Tatsächlich dominierend wird diese Auffassung aber erst in der Moderne: Gerechtigkeit wird nunmehr als oberste Qualität sozialer Institutionen definiert, während sie als Tugend einzelner Personen (s. Kap. II. 21) allein noch in abgeleitem Sinne auftritt (Rawls 1994, 19).

Als *Objekt* der Gerechtigkeit wird in Antike und Mittelalter nicht selten der gesamte Bereich menschlichen Handelns verstanden: Wenn bei Platon Gerechtigkeit bedeutet, dass jeder Seelenteil seine Aufgabe erfüllt, so ist damit notwendig eingeschlossen, dass auch sämtliche anderen Kardinaltugenden vorliegen (Platon: Pol., 441 e-442 d). Aristoteles kennt ebenfalls diesen weiten Begriff von Gerechtigkeit, dem zufolge sie nichts anderes als umfassende Tugendhaftigkeit in sämtlichen Handlungsfeldern bedeutet (Aristoteles: NE, 1129 b-1130 a). In Neuzeit und Moderne jedoch wird der Begriff der Gerechtigkeit zunehmend auf spezifischere Bereiche menschlicher Moral eingegrenzt: Insbesondere geht es in ihr

um jene zentralen Normen des öffentlichen Zusammenlebens, welche die einklagbaren Rechte individueller Personen betreffen. In diesem Sinne kennt bereits Aristoteles, neben der ›allgemeinen Gerechtigkeit‹ genereller Moralität, auch eine ›partikuläre Gerechtigkeit‹ für spezielle Tätigkeitsfelder. Darin geht es namentlich um die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen, um Verbrechen und ihre angemessene Ahndung sowie um die Verteilung öffentlicher Güter (ebd., 1130 a-1132 b). Sehr nachdrücklich nehmen moderne Autoren diese Abgrenzung vor, indem sie einen Vorrang des ›Rechten‹ bzw. ›Gerechten‹ vor dem ›Guten‹ deklarieren. Hiermit grenzen sie die vordringlichen Forderungen öffentlicher Gerechtigkeit gegenüber sonstigen Wertstellungennahmen privater Natur ab (Rawls 1994, 50; Habermas 1991, 7).

Insgesamt stellt sich Gerechtigkeit im modernen Verständnis als jener Bereich moralischer Normen dar, die erstens ihren primären Adressaten in *kollektiven Institutionen* haben und zweitens die angemessene Respektierung *individueller Rechte* betreffen. Nicht zufällig ist der Wortstamm von ›Recht‹ im Begriff ›Gerechtigkeit‹ enthalten, so auch etwa im Lateinischen *ius* in *iusitia*; jene Normen, die auf keine Rechte replizieren, werden demgegenüber meist als ›Tugendpflichten‹ (Pflichten ohne korrespondierende Rechte) bzw. ›Supererogatorisches‹ (lobenswertes Handeln ohne Pflicht) bezeichnet. Dort wiederum, wo zwar individuelle Rechte thematisch sind, aber nicht kollektive Institutionen, sondern andere Einzelpersonen als Normadressat auftreten, wird ebenfalls nicht passend von ›Gerechtigkeit‹ gesprochen; eher sind hier Begriffe wie ›Schuldigkeit‹ oder ›Obliegenheit‹ einschlägig.

Gerechtigkeit bezeichnet somit in der aktuellen Debatte die korrekte Anerkennung, den adäquaten Schutz und die stimmige Abwägung von individuellen Rechten durch gemeinschaftliche Institutionen. Ihre Relevanz speziell für die Bioethik liegt auf der Hand: Wo immer biomedizinisches Handeln individuelle Rechte berührt, ist Gerechtigkeit als Maßstab, Aufgabe und Problem staatlichen Handelns und gesetzlicher Gestaltung im Spiel.

Typen von Rechten

Indem Gerechtigkeit sich auf Rechte bezieht, lässt sich ihre genauere Aufgliederung anhand der verschiedenen Rechtstypen entwickeln, die in der modernen Rechtsphilosophie differenziert werden: (1) *Abwehrrechte* sind negative Rechte gegen die Be-

schneidung von Freiheiten, insbesondere gegen Eingriffe in die persönliche Integrität (Leben, Gesundheit, Eigentum, Ansehen etc.) sowie gegen Behinderungen selbstgewählter Handlungen (Ortswahl, Meinungsäußerung, Berufsausübung, Freizeitaktivität etc.). (2) *Anspruchsrechte* sind positive Rechte auf die Bereitstellung von Gütern (materielle Produkte, immaterielle Leistungen). (3) *Partizipationsrechte* sind Rechte auf angemessene Teilhabe an gemeinschaftlichen Entscheidungsprozessen (insbesondere durch Wahl und Kandidatur).

Abwehrrechte wie auch Anspruchsrechte haben zunächst individuelle Adressaten: Abwehrrechte richten sich *universell gegen jede Person*, die sich anschickt, die fraglichen Eingriffs- und Handlungsfreiheiten zu verletzen. Anspruchsrechte wenden sich *speziell an besondere Personen*, zu denen der Rechtsinhaber in einem geeigneten Sozialverhältnis steht, etwa in einer Vertragsbeziehung, einer Familienbindung oder einer Notsituation, die entsprechende Güteransprüche begründet. Auf *kollektiver Ebene*, und damit in den Bereich der Gerechtigkeit fallend, geht es zunächst darum sicherzustellen, dass jene Abwehrrechte nicht verletzt bzw. jene Anspruchsrechte befriedigt werden, was durch entsprechende Aufsichtssysteme zu geschehen hat, namentlich durch Polizei, Justiz, Militär, Strafvollzug etc.

Staatliche Institutionen sind aber auch unmittelbare Adressaten individueller Rechte: *Bürgerliche Abwehrrechte gegen den Staat* ergeben sich daraus, dass der Staat selbst mit seinen Aktivitäten die Freiheiten seiner Mitglieder nicht über Gebühr beschneiden darf, also u. a. bei der Arbeit seiner Aufsichtssysteme ihre Eingriffs- und Handlungsfreiheiten zu respektieren hat. *Soziale Anspruchsrechte gegenüber dem Staat* laufen darauf hinaus, bestimmte Versorgungssysteme zu unterhalten, die eine ausreichende Bereitstellung wichtiger Ressourcen gewährleisten. *Politische Partizipationsrechte am Staat* schließlich fordern dazu auf, geeignete Beteiligungssysteme einzurichten, um mündigen Menschen die Mitwirkung an anstehenden Beschlüssen zu ermöglichen.

Die letztere Unterscheidung benennt die bekannte Trias von Grundrechten, die für das Selbstverständnis moderner Staaten kennzeichnend sind: Sie formulieren das Ideal eines *liberalen Rechtsstaats*, eines *modernen Sozialstaats* bzw. eines *demokratischen Gemeinwesens*. Ihre jeweiligen Forderungen kennzeichnen die dominierenden Gerechtigkeitsauffassungen, die wichtige politische Reformbewegungen v. a. seit dem 17. Jahrhundert, teils gemeinsam, teils kontro-

vers, vertreten haben, darunter Liberalismus, Sozialismus und Demokratiebewegung. Ihre philosophische Reflexion ist von unterschiedlichen Teildisziplinen, Theorieströmungen und Grundperspektiven innerhalb der politischen Philosophie vorangebracht worden, v. a. von Rechts- und Staatsphilosophie (Hart 2011; Feinberg 1984–88; Höffe 1989; Alexy 1994), von Vertrags- und Diskurstheorie (Rawls 1994; Habermas 1991) sowie von allgemeiner politischer Ethik egalitaristischer (Dworkin 2002), liberalistischer (Nozick 1974), kommunitaristischer (Walzer 1983) oder tugendethischer (Nussbaum 1999) Provenienz.

Bereiche der Gerechtigkeit

Aktuelle Forschung zur Gerechtigkeit befasst sich im Wesentlichen mit drei Fragenkreisen: Welche philosophischen *Begründungen* lassen sich für die skizzierten Rechtstypen finden: Wurzeln sie in der individuellen Vernunftnatur des Menschen, leiten sie sich aus der kollektiven Sinnbestimmung von Gemeinwesen ab? Wie sind die genauen *Inhalte* der verschiedenen Rechte beschaffen: Wer hat welches Recht, was genau ist dessen Gegenstand, wie groß ist sein Umfang? Wie ist mit etwaigen *Konflikten* zwischen widerstreitenden Rechten umzugehen: Welche Formen der Abwägung gelten, bereits im zwischenmenschlichen Aufeinandertreffen, v. a. im staatlichen Sektor?

Insbesondere das dritte Thema der Rechtskonflikte stellt sich in vielen Bereichen öffentlicher Regulierung als zentrales Problemfeld der Gerechtigkeit dar. Ausgangspunkt sind dabei nicht selten vorausliegende Rechtskonkurrenzen auf der individuellen Ebene: So können verschiedene Abwehrrechte miteinander in Konflikt stehen, indem beispielsweise die Handlungsfreiheit einer Person mit der Eingriffsfreiheit einer anderen Person kollidiert. Ähnlich können unterschiedliche Anspruchsrechte zueinander in Konkurrenz geraten, indem sich etwa jemand den Güteransprüchen mehrerer Personen gegenüber sieht, die er nicht allesamt zugleich zufriedenzustellen vermag.

(1) Es definiert die *administrative Gerechtigkeit* eines Gemeinwesens, dass es derartige Rechtsverhältnisse zwischen Individuen korrekt festschreibt und in angemessener Weise durch seine *Aufsichtssysteme* sicherstellt. Dies macht eine gesonderte Abwägung auf der kollektiven Ebene erforderlich: Zum einen sieht sich das Gemeinwesen den abgeleiteten, d. h.

indirekten, Anspruchsrechten gegenüber, die der jeweils Überlegene der individuellen Rechtsbilanz geltend machen kann, dahingehend dass die Gemeinschaft sein Recht durchsetzt. Zum anderen hat der Unterlegene der individuellen Rechtsbilanz unmittelbare, nämlich bürgerliche, Abwehrrechte gegen entsprechende Aktivitäten, die die Gemeinschaft zu diesem Zweck gegen ihn einleitet. Dabei geht die vorausliegende Bilanz auf der individuellen Ebene in diese neuerliche Abwägung ein und wird in der Regel dazu führen, dass dem abgeleiteten Anspruchsrecht der ersten Partei auf Unterstützung entsprochen werden kann; bereits in der Formulierung der jeweiligen Rechte gegenüber dem Kollektiv ist zu berücksichtigen, welche Partei legitime Interessen hat und welche nicht. Dennoch muss das unmittelbare Abwehrrecht der zweiten Partei auf der kollektiven Ebene einbezogen werden, damit die ergriffenen Maßnahmen sich in vertretbarem Rahmen bewegen; dies ist beispielsweise erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit von Strafen zu gewährleisten.

(2) Die *distributive Gerechtigkeit* eines Gemeinwesens kennt keinen solchen normativen Bezug auf individuelle Rechtsverhältnisse, sondern ist unmittelbar auf der kollektiven Ebene verankert, als ursprüngliche Pflicht der Gemeinschaft zu Aufbau und Betrieb geeigneter *Versorgungssysteme*. Ungeachtet dessen ist auch hier eine Abwägung erforderlich: Auf der einen Seite stehen nun die unmittelbaren, nämlich sozialen, Anspruchsrechte, die bestimmte Personen auf entsprechende Unterstützungsleistungen geltend machen können. Auf der anderen Seite befinden sich die unmittelbaren, wiederum bürgerlichen, Abwehrrechte v. a. jener Personen, die für Einrichtung und Unterhalt derartiger Systeme beansprucht werden müssten. Somit wird zwar auf keine vorausliegenden Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Personen rekurriert; vielmehr bestehen kollektive Pflichten zur Bereitstellung von Versorgungsleistungen oftmals gerade gegenüber solchen Personen, die durch individuelle Verpflichtungsverhältnisse unterversorgt bleiben, etwa Waisen oder Kranke. Dennoch müssen Rechte gegeneinander abgewogen werden, nun unmittelbare Anspruchsrechte und unmittelbare Abwehrrechte; dies ist insbesondere wichtig für eine angemessene Festlegung von Steuern und Abgaben.

(3) Auch die *partizipative Gerechtigkeit* eines Gemeinwesens bezieht sich nicht auf vorgängige Rechtsverhältnisse zwischen Einzelmenschen, sondern bezeichnet eine grundständige Rechtspflicht der Gemeinschaft, nämlich zur Bereitstellung geeigneter

Beteiligungssysteme. Auch hier sind indessen Abwägungen vorzunehmen: Politische Partizipationsrechte können mit bürgerlichen Abwehrrechten kollidieren, wenn eine demokratische Mehrheit sich anschickt, die ihr gegenüberstehende Minderheit zu schädigen oder zu unterdrücken. Angesichts dieser Möglichkeit müssen Rechte auf Mitwirkung und Selbstbestimmung mit Rechten auf Unversehrtheit und Freiheit in eine angemessene Balance gebracht werden; beispielsweise kann man neben offenen Gestaltungsräumen auch verfassungsmäßige Garantien vorsehen, die dem demokratischen Zugriff entzogen bleiben. Ähnlich können politische Partizipationsrechte mit sozialen Anspruchsrechten kollidieren, falls bestehende Mehrheiten nicht hinreichend auf den Versorgungsbedarf bestimmter Bevölkerungsteile Rücksicht nehmen. Auch hier geht es darum, ein geeignetes Gleichgewicht herzustellen zwischen der Gewährleistung autonomer Beteiligung einerseits und der Sicherstellung elementarer Bedürfnisse andererseits; dies kann etwa durch konstitutionelle Rahmenvorgaben geschehen, innerhalb derer sich mehrheitliche Beschlüsse zur ökonomischen Mittelverwendung zu bewegen haben.

Abwägungen und Kriterien

In den bisher dargestellten Konstellationen geht es um die Abwägung *ungleichartiger Rechte*, also um die Lösung von Konflikten und Konkurrenzen, die im Aufeinandertreffen von Abwehrrechten, Anspruchsrechten und Partizipationsrechten entstehen können. Derartige Konfliktfälle lassen sich kaum überzeugend durch ein qualitatives Stufungsverhältnis entscheiden, das bestimmten Rechtstypen eine kategorische Priorität gegenüber anderen zuspricht, sondern dürften eher von quantitativen Vorrangverhältnissen bestimmt sein, deren genaue Bilanz von den *jeweiligen Betroffenheitstiefen* abhängt: Welches Recht Vorzug zu erhalten hat, muss letztlich davon abhängen, wie elementar die widerstreitenden Belange sind, ob es also etwa bei den Beteiligten um Leben, Gesundheit, wirtschaftliche Betätigung, geistige Entfaltung, fundamentales Eigentum, marginalen Besitz, zentrale Selbstbestimmung, fakultatives Tun etc. geht. Dabei dürfte im Fall gleicher Betroffenheitstiefe ein gegebenes Abwehrrecht ein konkurrierendes Anspruchsrecht überwiegen: Ein Arzt darf einen Patienten nicht, entgegen seinem Abwehrrecht, umbringen, um mit dessen Organen einen anderen Patienten, gemäß dessen gleich gewichtigem An-

spruchsrecht, zu retten. Eine solche Bilanz kann sich aber umkehren, wenn sich die Betroffenheitstiefe auf Seiten der verschiedenen Rechtsträger merklich verschiebt: Der Klang eines Martinshorns ist, entgegen dem Abwehrrecht gegen Lärmbelästigung, hinzu nehmen, damit ein Krankenwagen zu einem Schwerverletzten, gemäß dessen höherrangigem Anspruchsrecht auf Lebensrettung, vordringen kann. Stimmige Rechtsabwägungen dieser Art lassen sich zumindest teilweise als adäquater Ausdruck des Menschenwürdegedankens bzw. des Instrumentalisierungsverbots deuten.

Korrekte Abwägungen zwischen ungleichartigen Rechten sind erkennbar von der jeweiligen Betroffenheitstiefe abhängig. Indessen scheinen sie von der *gegebenen Betroffenenanzahl* unberührt zu bleiben: Wo eine entsprechende Bilanz zwischen zwei Parteien vorliegt, ändert sie sich nicht mit einer Verschiebung der Gruppengrößen. Ein Arzt darf nicht einen Patienten umbringen, um mit dessen Organen einen anderen Patienten zu retten. Er darf aber auch nicht einen Patienten umbringen, um hierdurch zehn andere Patienten zu retten. Rechtsbilanzen gehen auf unverbrüchliche Rechte von Individuen zurück. Wenn einmal stimmig zwischen den ungleichartigen Rechten zweier Parteien entschieden wurde, kann ein zahlenmäßiges Übergewicht der einen Partei keine argumentative Bedeutung mehr erlangen. Hierin bringt sich zum Ausdruck, dass widerstreitende Rechte zwar zuweilen gegeneinander abgewogen werden müssen, aber niemals gegeneinander aufgerechnet werden dürfen (vgl. Hübner 2010).

Neben Abwägungen, die Konflikte zwischen ungleichartigen Rechten regeln, sind auch Kriterien dafür zu erarbeiten, wie *gleichartige Rechte* zwischen verschiedenen Personen anzuordnen sind. So kann ein und dasselbe Recht, mit gleichem Inhalt und gleicher Betroffenheitstiefe, bei *verschiedenen Personen* vorliegen, ohne dass es allen Beteiligten ohne Abstriche und in maximalem Umfang gewährt werden könnte: Bei Partizipationsrechten steht der Einfluss, der verschiedenen Einzelpersonen eingeräumt wird, in Konkurrenz zueinander, so dass bestimmt werden muss, welche Person welches Gewicht bei gemeinschaftlichen Entscheidungen haben soll. Die Ausgestaltung von Abwehrrechten, also von Eingriffs- und Handlungsfreiheiten, lässt viele Varianten offen, in welchem Umfang ein und dieselbe Freiheit verschiedenen Personen zugesprochen werden kann. Bei den Anspruchsrechten lassen sich zahlreiche Modi entwerfen, wie begrenzte Ressourcen auf potentielle

Empfänger aufzuteilen sind, die allesamt ein berechtigtes Interesse an den fraglichen Gütern haben. Namentlich im letzteren Bereich der Anspruchsrechte erscheint es nicht abwegig, dass die Anzahl der jeweils Betroffenen, anders als in der Abwägung ungleichartiger Rechte (ein Arzt darf nicht einen Patienten töten, um zehn Patienten zu retten), bei der Entscheidung zwischen gleichartigen Rechten relevant sein könnte (ein Arzt darf zehn Patienten retten, statt einen Patienten zu retten).

Vertretbare Kriterien für die Zuweisung gleichartiger Rechte sind ein zentrales Thema der partizipativen, der administrativen bzw. der distributiven Gerechtigkeit. Auffällig ist dabei, dass der *gegenwärtige Konsens* über das korrekte Kriterium in diesen drei Bereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist: Bei den Partizipationsrechten herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass Wahl- und Kandidaturrecht allen Betroffenen in möglichst gleichem und möglichst großem Umfang zuzusprechen sind, abgesehen von Spezialfällen wie Unmündigkeit. Bei den Abwehrrechten besteht ähnliche Übereinstimmung, dass ein und dieselbe Freiheit allen Kandidaten in möglichst gleichem und möglichst großem Umfang zuzuerkennen ist, abgesehen von Sonderfällen wie Straftätern. Hingegen begegnet man bei den Anspruchsrechten einer großen Vielfalt unterschiedlichster Verteilungskriterien, die innerhalb der Diskussion vertreten werden. Hierzu zählen Zustandskriterien (Gleichheit, Summenmaximierung, Bedürftigkeit) wie auch Verfahrenskriterien (Mehrheitsbeschluss, Zufallsentscheid, freier Markt) (vgl. Hübner 2009).

Gerechtigkeit in der Bioethik

Definiert man, wie oben geschehen, Gerechtigkeit als die kollektive Gewährleistung individueller Rechte, so ist sie überall dort thematisch, wo es um staatliche Gesetze oder sonstige übergreifende Regelungen geht, welche die Rechte Einzelner auf Freiheiten, Güter oder Mitbestimmung tangieren. Damit haben letztlich so gut wie alle Themen der Bioethik einen Bezug zur Gerechtigkeit: Fast immer geht es bei ihnen, zumindest in weiterer Perspektive, um die Frage der kollektiven Regulierung, sei es auf internationaler, nationaler oder lokaler Ebene. Sofern hierdurch individuelle Rechte geschützt und festgeschrieben oder gegenläufige Rechte begrenzt und eingeschränkt werden sollen, steht die Frage der Gerechtigkeit im Raum.

(1) Zur *administrativen Gerechtigkeit* der Bioethik

gehören sämtliche Felder, in denen biomedizinisch relevante Rechtsansprüche zwischen Individuen festgehalten werden, also einerseits Abwehr- oder Anspruchsrechte bestimmter Personen gegenüber anderen Einzeln durchzusetzen sind, andererseits eben jene Regelungen selbst keine übermäßigen Belastungen und Beschränkungen bei den Betroffenen erzeugen dürfen.

Dies betrifft paradigmatisch die Gestaltung des *Arzt-Patient-Verhältnisses* (s. Kap. III. 4): Auf individueller Ebene sind hier vorrangig Anspruchsrechte auf angemessene Behandlung zu beachten, die ein Patient gegenüber seinem Arzt hat, wobei es bedeutsam sein kann, ob man das spezielle Sozialverhältnis zwischen Arzt und Patient anhand des Paradigmas des Vertrags, der Familienbindung oder aber der Nothilfe interpretiert. Hinzu kommen Abwehrrechte des Patienten, d. h. Rechte gegen ungewollte oder nichtindizierte Interventionen sowie Rechte zu selbstbestimmten Entscheidungen, um deren korrekte Darstellung es in den Diskussionen um Patientensicherheit und Patientenautonomie geht und deren geeigneter Wahrnehmung Instrumente wie Behandlungsleitlinien oder Patientenverfügungen dienen. Ärztlicherseits ist v. a. darauf zu achten, dass entsprechende Regelungen auf kollektiver Ebene keine übermäßigen Freiheitseingriffe oder Handlungsbeschränkungen entstehen lassen, etwa durch überzogene Haftungsregelungen oder Kontrollmechanismen.

Ebenfalls in die administrative Gerechtigkeit fällt die Regulierung des *Forscher-Proband-Verhältnisses* (s. Kap. III. 14): Auf individueller Ebene sind v. a. die Abwehrrechte von Probanden zu beachten, d. h. Rechte gegen unfreiwillige oder schädliche Eingriffe sowie Rechte auf selbstbestimmte Handlungen, die in einschlägigen Regulierungen zur Forschung an Menschen festgehalten sind, namentlich in Prinzipien wie Minimierung von Risiken und Belastungen, Verhältnismäßigkeit von Erkenntnisziel und Beanspruchung, Verzicht auf entbehrliche Experimente, Beachtung geeigneter Subsidiaritätsregeln, informierte Einwilligung inklusive des Rechts auf jederzeitigen Abbruch, mögliche Aussicht auf medizinischen Nutzen für den Probanden selbst. Vergleichbare Rechte mögen in Teilen auch menschlichen Embryonen (s. Kap. III. 12) oder nichtmenschlichen Tieren (s. Kap. III. 43) zuzusprechen sein, was sich in entsprechenden Bestimmungen zu Embryonenschutz, Stammzellforschung oder Tierschutz niederschlägt, insbesondere in Prinzipien wie *replacement*, *refinement*, *reduction*, Hochrangigkeit, Alternativlo-

sigkeit, Verbot von verbrauchender Embryonenforschung, Forschungsverzicht bei höherentwickelten Tierarten. Entsprechende Regulationen auf kollektiver Ebene müssen ihrerseits dem Grundrecht auf Forschungsfreiheit Rechnung tragen, indem übermäßige Beschränkungen und Sanktionen unterbleiben, entsprechend den gebotenen Abwägungen.

(2) Die *distributive Gerechtigkeit* der Bioethik definiert sich durch jene Bereiche, in denen biomedizinisches Handeln sich auf Anspruchsrechte gründet, die Individuen gegenüber der Gemeinschaft geltend machen können, ohne dass die entsprechenden Ressourcenaufwendungen andere Personen über Gebühr beeinträchtigen dürfen.

Hierunter fällt zunächst der gesamte Sektor der *Ressourcenallokation im Gesundheitswesen*: Dies betrifft öffentliche Investitionen in die medizinische Infrastruktur sowie Umfang und Gestaltung der gesetzlichen Krankenversicherung. Es geht aber auch um die Festsetzung und Regulierung privatwirtschaftlicher Komponenten des Gesundheitssystems. Hierbei werden globale Fragen nach dem angemessenen Gesamtumfang von Gesundheitsausgaben erörtert (s. Kap. III. 18), spezielle Problemfelder wie die Bereitstellung und Allokation von Spenderorganen (s. Kap. III. 44) sowie konkrete Dilemmata (s. Kap. II. 4) bei der Verteilung von Leistungen und Ressourcen am Krankenbett.

In den distributiven Bereich zu rechnen ist auch die Frage der *Förderung biomedizinischer Forschung*: Wenn zur Entwicklung von Medizinprodukten öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, ist dies ebenfalls primär auf die Anspruchsrechte von Personen zu gründen, die von den Ergebnissen dieser Forschung in Zukunft profitieren könnten. Wiederum ist hier die Einbindung privatwirtschaftlichen Engagements thematisch, etwa bei der gerechten Gestaltung des Patentwesens mit seinen beiden Hauptbegründungslinien, geistiges Eigentum von Erfindern zu schützen bzw. Anreize für gewünschte Innovationen zu schaffen. Einmal mehr werden hierbei Allokationsentscheidungen getroffen, diesmal unter der besonderen Bedingung großer Ungewissheit, welche Interessen durch anstehende Forschungen einmal erfolgreich befriedigt werden könnten.

(3) Die *partizipative Gerechtigkeit* der Bioethik ist dort berührt, wo es um Rechte auf Mitwirkung an Gesetzgebungs- und sonstigen Entscheidungsprozessen im biomedizinischen Sektor geht.

Derartige Rechte sind zunächst durch entsprechende Gestaltung *demokratischer Strukturen* zu umsetzen: Parlamente müssen, neben ihrer gene-

rellen demokratischen Fundierung, namentlich in biomedizinischen Fragen öffentliche Teilhabe garantieren. Hierfür sind u. a. geeignete Mechanismen der Anhörung von Betroffenen oder der Einbindung von Experten erforderlich. Die angemessene Rolle von Interessenvertretungen und Berufsverbänden ist jeweils themenspezifisch zu bestimmen.

Partizipative Rechte können ihrerseits jedoch nur vor dem Hintergrund einer niveaувollen *öffentlichen Diskussionskultur* wahrgenommen werden: Entsprechende Bemühungen sind gerade im Bereich der Bioethik intensiv, da die zu behandelnden Themen von hohem allgemeinen Interesse, zugleich aber von großer faktischer und normativer Komplexität sind. Die Erarbeitung von Bildungsangeboten oder die Einrichtung von Bürgerforen steht daher ebenfalls im Zeichen der Notwendigkeit, bioethische Themen einer demokratischen Beratung und Entscheidungsfindung zuzuführen. Zu kritisieren ist allein ein gelegentlicher Trend in der akademischen Bioethik, inhaltliche Fragen gänzlich an den öffentlichen Diskurs zu delegieren, ohne sich noch mit eigenen Argumentationsangeboten und Lösungsvorschlägen daran zu beteiligen.

Gerechtigkeit als Spezialthema

Gemäß der obigen Darstellung fällt jeder bioethische Problembereich in das Feld der Gerechtigkeit, wenn es in ihm darum geht, gemeinschaftliche Regelungen zu erarbeiten, die individuelle Rechte betreffen. Gleichwohl findet sich in der Bioethik auch ein engeres Verständnis von Gerechtigkeit, dem zufolge sie eine besondere Perspektive neben anderen Problemzugängen bildet.

Typisch hierfür ist die Wortverwendung von Tom L. Beauchamp und James F. Childress. In ihrem bekannten *four principles approach* taucht »justice« als viertes Prinzip neben »respect for autonomy«, »non-maleficence« und »beneficence« auf. Tatsächlich könnten auch die drei letztgenannten Konzepte unter die Überschrift der Gerechtigkeit gebracht werden, insofern ›Respekt vor Autonomie‹ sich auf (abwehrrechtliche) Selbstbestimmung bezieht, ›Nichtschaden‹ auf (abwehrrechtliche) Unversehrtheit und ›Wohltun‹ auf (anspruchsrechtliche) Unterstützung. Wenn demgegenüber ›Gerechtigkeit‹ in einer solchen Liste separat erscheint, so markiert sie speziell den Problembereich der fairen Verteilung von Nutzen, Risiken und Kosten (Beauchamp/Childress 2013, 13).

Gerechtigkeit wird in dieser Begriffsverwendung im Wesentlichen auf die distributive Gerechtigkeit mit ihren korrelierenden Auswahl- und Übertragungsfragen eingeschränkt. Zu den konkreten Themen, die in einer solchen Terminologie unter den Gerechtigkeitsbegriff fallen, gehören insbesondere zwei Problemkreise aktueller Bioethik.

Fragen der gerechten Verteilung von Produkten und Leistungen in der biomedizinischen Versorgung: Dieses Thema ist auf den verschiedenen Ebenen der Makro-, Meso- und Mikroallokation sowie unter Einschluss der Frage einer gerechten Mittelaufbringung zu behandeln. Der Zugang wird dabei häufig unter speziellen Überschriften wie Priorisierung, Rationierung oder Rationalisierung gesucht. Als Lösungsvorschläge treten oftmals Allokationsmodi auf, die sich bei genauerem Hinsehen als spezielle Varianten gebräuchlicher Verteilungskriterien identifizieren lassen und ähnlich kontrovers wie diese diskutiert werden. Hierzu zählen etwa feste Fallpauschalen, feste Effektivvorgaben, chronologisches Alter (Kriterium der Gleichheit), medizinische Erfolgsaussicht, interpersonelle Maximierung von Lebensjahren oder QALYs, biologisches Alter (Kriterium der Wohlfahrts- oder Nutzenmaximierung), *basic supply*, *decent minimum*, medizinische Dringlichkeit (Kriterium der Bedürftigkeit), Abstimmung (Kriterium der Mehrheit), Lotterie (Kriterium des Zufalls) oder Marktlösungen (Kriterium der Freiheit).

Fragen einer gerechten Verteilung von Nutzen und Lasten in der biomedizinischen Forschung: Dabei betrifft der Aspekt der Belastung zum einen die Erbringung von Finanzmitteln, zum anderen die Auswahl von Studienteilnehmern. Um eine gerechte Bestimmung von Forschungszielen geht es in den Problemfeldern *orphan diseases* (angemessene Aufwendungen für Forschung an seltenen Krankheiten), *innovation divide* (soziale Ungleichheiten in der Nutzbarkeit neuer Forschungsergebnisse) oder Forschung an Krankheiten, die speziell in ärmeren Ländern ohne ausreichende eigene Forschungsinfrastruktur und ohne attraktive marktwirtschaftliche Verkaufsperspektiven verbreitet sind. Die Perspektive der gerechten Verteilung von Nutzen und Lasten zwischen Patienten und Probanden wird eröffnet in den Fragekreisen der *vulnerable groups* (Häftlinge, Soldaten, Minderjährige, Behinderte u. a.), des *tainted knowledge* (nachträgliche Verwendung von Forschungsergebnissen, die seinerzeit auf unzulässige Weise erzielt wurden) oder der Forschung in Entwicklungsländern. Hinzu kommt die innerhalb der Bioethik selten explizit diskutierte Frage, welcher Anteil des öffentli-

chen Haushalts überhaupt berechtigt für biomedizinische Forschung verwendet werden sollte.

Ansätze und Perspektiven

Als Lösungsansätze für die skizzierten Gerechtigkeitsfragen bieten sich grundsätzlich alle drei Hauptzugänge normativer Ethik an: Deontologische Ansätze (kantische Traditionslinie, insbesondere Ethik der Autonomie, Diskurstheorie, Vertragstheorie) bewegen sich traditionell im Vokabular von Rechten und Pflichten und können aus ihrem argumentativen Bestand (Instrumentalisierungsverbot, Universalisierbarkeitsgebot, Zustimmungsprinzip) geeignete Explikationen des Würde- und Menschenrechtsgedankens (s. Kap. II. 17) sowie einschlägige Abwägungskriterien prozeduraler wie struktureller Art liefern. Tugendethische Ansätze (aristotelische Traditionslinie) können hilfreich sein, um insbesondere individuelle Verpflichtungsverhältnisse aufzuheben, die im jeweiligen Zusammenhang von Bedeutung sein mögen. Teleologische Ansätze (utilitaristische Traditionslinie) schließlich können einfließen, um kollektive Zielperspektiven auszuleuchten, für die freilich neben Maximierungsgrundsätzen auch Gleichheitsideale oder Armutsvermeidung einschlägig sein mögen.

Ethische Begründungen entlang den drei großen Traditionslinien und konkrete Abwägungsregeln des oben skizzierten Typs sind unentbehrlich, um Gerechtigkeitsfragen in der Bioethik zu beantworten. Dies gilt unabhängig davon, ob man Gerechtigkeit in einem weiten Verständnis fasst, d. h. als kollektive Regulierung individueller Rechte, oder auf einen engeren Themenkreis einschränkt, insbesondere auf distributive Gerechtigkeit. In jedem Fall ist mit dem Begriff der Gerechtigkeit keineswegs bereits eine Lösung erschlossen, sondern immer noch ein Problem benannt: Gerechtigkeit, selbst wenn sie in einem speziellen Wortgebrauch anderen bioethischen Belangen und Perspektiven gegenübersteht, ist kein Prinzip, sondern eine Frage.

Literatur

- Alexy, Robert: *Theorie der Grundrechte*. Frankfurt a. M. 1994.
 Aristoteles: *Nikomachische Ethik*. Übers. von Eugen Rolfes. Hamburg 1985 [=NE].
 Beauchamp, Tom L./Childress, James F.: *Principles of Biomedical Ethics*. Oxford/New York 2013.

- Dworkin, Ronald: *Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality*. Cambridge, Mass. 2002.
 Feinberg, Joel: *The Moral Limits of the Criminal Law*. Vol. 1–4. New York 1984–88.
 Habermas, Jürgen: *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt a. M. 1991.
 Hart, Herbert Lionel Adolphus: *Der Begriff des Rechts* [1961/94]. Frankfurt a. M. 2011.
 Höffe, Otfried: *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*. Frankfurt a. M. 1989.
 Hübner, Dietmar: *Die Bilder der Gerechtigkeit. Zur Metaphorik des Verteilens*. Paderborn 2009.
 –: Würdeschutz und Lebensschutz: Zu ihrem Verhältnis bei Menschen, Tieren und Embryonen. In: *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, Bd. 15. Hg. von Ludger Honnefelder/Dieter Sturma. Berlin 2010, 35–68.
 Nozick, Robert: *Anarchy, State, and Utopia*. New York 1974.
 Nussbaum, Martha C.: *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*. Frankfurt a. M. 1999.
 Platon: *Politeia*. Übers. von Friedrich Schleiermacher. Darmstadt 1990 [=Pol.].
 Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit* [1971/99]. Frankfurt a. M. 1994.
 Walzer, Michael: *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*. New York 1983.

Dietmar Hübner